

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 27.09.2017	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Kulturamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2017/0265 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 252010 Kostenstelle: 041-000-1000 Kostenträger: 2520-11 Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Änderung der Statuten für das Charlotte-Prinz-Stipendium

Vorlage vom: 20.09.2017

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stimmt der Neufassung der Statuten für das Charlotte-Prinz-Stipendium zu.

Anlagen: Statuten für das Charlotte-Prinz-Stipendium-Synopse

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 20.09.2017:

Seit 1993 vergibt die Stadt Darmstadt das Charlotte-Prinz-Stipendium für junge bildende Künstlerinnen/Künstler. Das zweijährige Stipendium umfasst das mietfreie Wohnen und Arbeiten im Obergeschoss des ehemaligen Wohn – und Atelierhauses der Darmstädter Malerin Charlotte Prinz (1904 - 1993) sowie ein monatliches Unterhaltsgeld von 1.100 Euro.

Die Statuten, beschlossen durch den Magistrat am 03.05.1989, sahen zunächst vor, dass jeweils zwei Stipendiaten zeitgleich im Haus wohnten, das Unterhaltsgeld auf je 1.000 DM begrenzt war. Jedoch erwiesen sich weder die räumliche Situation mit Aufteilung in Keller- und Obergeschosswohnung als zufriedenstellend noch das Unterhaltsgeld hinreichend auskömmlich, um eine insbesondere von materiellen Sorgen unbelastete künstlerische Entwicklung zu fördern. Auf diesem Hintergrund wurden die Statuten mit Beschluss vom 11.10.2000 erstmals geändert.

Seit einiger Zeit stagnierende Bewerbungszahlen und ein enger werdendes künstlerisches Spektrum der Interessentinnen und Interessenten waren nun erneut Anlass zu hinterfragen, ob in Hinblick auf die aktuelle Situation des Kunstbetriebs die Vorgaben für das Charlotte-Prinz-Stipendium noch zeitgemäß und sachgerecht sind. Seither haben sowohl für die künstlerische Ausbildung als auch für den Übergang in eine professionelle künstlerische Tätigkeit Entwicklungen und Veränderungen stattgefunden, die eine Aktualisierung der Statuten erfordern, um die Förderung des künstlerischen Nachwuchses weiterhin optimal erfüllen zu können.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Anhebung der Altersgrenze von 30 auf 35 Jahre
In künstlerischen Studiengängen zeigte sich in den vergangenen Jahren die deutliche Tendenz zu einem späteren Beginn der Hochschulausbildung, so dass Abschlüsse erst nach dem 30. Lebensjahr nicht mehr ungewöhnlich sind. Die Altersgrenze für Förderpreise bzw. Stipendien für junge Kunstschafter im Vergleich ist heute in der Regel auf das 35. Lebensjahr festgelegt. Diese soll künftig auch für das Charlotte-Prinz-Stipendium gelten.
- Ausweitung des Bewerberkreises auf Absolventinnen/Absolventen deutscher Kunsthochschulen
Die Ausschreibung erfolgte bislang nur an den hessischen und angrenzenden Hochschulen, da die Statuten einen Wohnsitz in Hessen voraussetzten. Die Beschränkung auf Hessen führte dazu, dass sich in den letzten Jahren die Bewerbungen im Wesentlichen auf zwei Hochschulen und die dort vertretenen ästhetisch-künstlerischen Schulen konzentrierten. Durch die Ausweitung auf deutsche Hochschulen ist wieder eine größere künstlerische Bandbreite zu erwarten.
- Wiedereinführung der Residenzpflicht für die Dauer des Stipendiums
Im Jahr 2000 war die Residenzpflicht aufgehoben worden, um den Stipendiaten zu ermöglichen, an Wohn – oder Studienort bestehende wichtige künstlerische, ökonomische oder private Beziehungen aufrechtzuerhalten. Dies hat sich mit den modernen Kommunikationsformen erfahrungsgemäß überholt. Die Aufhebung der Residenzpflicht führte leider auch dazu, dass die künstlerische Präsenz der Stipendiaten und die Wahrnehmung des Stipendiums in der Stadt geschwächt wurden. Eine Residenzpflicht ist im Rahmen von Atelier- und Arbeitsstipendien im Kunstbetrieb allgemein üblich und soll auch für das Charlotte Prinz-Stipendium wieder eingeführt werden.

Die der Anlage beigefügte Neufassung der Statuten ist mit dem Rechtsamt im Vorfeld abgestimmt worden.

Darmstadt, den 20.09.2017

Der Dezernent I

Jochen Partsch

Oberbürgermeister